



MDgin Gerda Koszinowski
Unterabteilungsleiterin III C
Bundesfinanzministerium
Per e-mail: IIIC@bmf.bund.de

Freitag, 24. April 2026

Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025; Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses – Stellungnahme zum BMF-Schreiben v. 15. Oktober 2025

Sehr geehrte Frau Koszinowski, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu der durch das BMF-Schreiben v. 15. Oktober 2025 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des BMF-Schreibens v. 15. Oktober 2024 zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 Stellung zu nehmen.

1. Einleitung

Die Änderungen und Ergänzungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses durch das BMF-Schreiben v. 15. Oktober 2025 haben bereits zu mehr Rechtssicherheit geführt und zur Klärung verschiedener Anwendungsfragen beigetragen. Dennoch bestehen aus unserer Sicht an einigen Stellen noch Unklarheiten sowie Verbesserungspotenziale, auf die wir im Folgenden eingehen. Unsere Kommentare und Petita beziehen sich sowohl auf die durch das BMF-Schreiben v. 15. Oktober 2024 eingeführten Änderungen sowie auf die durch das BMF-Schreiben v. 15. Oktober 2025 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

2. Zu den einzelnen Punkten des BMF-Schreibens

2.1. zu Rz. 35 und 44: Umfang einer E-Rechnung - Leistungsbeschreibung und Verträge als Rechnung

2.1.1. Problemstellung:

Zur Leistungsbeschreibung wird ausgeführt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen. Ergänzende Angaben können jedoch in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (z. B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer PDF-Datei). Im Schreiben wird hier u.a. auf A 15.2a Abs. 5 UStAE verwiesen. Dort ist geregelt, dass die erforderlichen Angaben zur Leistungsbeschreibung aus der erstellten Rechnung oder aus weiteren, ergänzenden Unterlagen hervorgehen müssen. In der Praxis ist es also zulässig, dass neben der originären Rechnung weitere eigenständige Unterlagen (wie z.B. Tätigkeitsnachweise) vorgehalten werden können. Das Erfordernis, dass eine im strukturierten Teil einer E-Rechnung enthaltene ungenaue Leistungsbeschreibung nur durch ergänzende Angaben im unstrukturierten Anhang geheilt werden kann, läuft der Regelung in A 15.2a Abs. 5 Nr. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1a UStAE sowie der einschlägigen langjährigen Rechtsprechung des EuGH und BFH somit zuwider. Es wird in Rz. 44 zudem ausgeführt, dass Verträge als ergänzende Angabe in den unstrukturierten Teil der E-Rechnung aufgenommen werden können.

Diese Anforderungen des BMF an die Leistungsbeschreibung in der E-Rechnung (vgl. Rz. 35 und UStAE neu 14.5 Abs. 1 Sätze 4 u. 5) verschärfen die Anforderungen an Unternehmen erheblich. Während bei einer sonstigen Rechnung grundsätzlich immer bzgl. der Leistungsbeschreibung auf andere Unterlagen verwiesen werden kann, **muss** sich bei einer E-Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung bereits aus dem strukturierten Teil der E-Rechnung ergeben (vgl. UStAE 14.5. Abs. 15 S. 2). Weitere für eine vollständige Leistungsbeschreibung und insbesondere den Vorsteuerabzug erforderliche Angaben sollen bei der E-Rechnung nicht zwingend im strukturierten Teil, sondern in einem unstrukturierten Anhang mit der E-Rechnung mitgeliefert werden können (entgegen den Notwendigkeiten bei sonstigen Rechnungen).

2.1.2 Bewertung:

Werden Anhänge in eine E-Rechnung eingebettet, wächst das Datenvolumen stark an, weil unstrukturierte Daten i.d.R. speicherintensiver sind als strukturierte Daten. Dieses u.U. stark erhöhte Datenvolumen muss bei allen am Rechnungstransfer Beteiligten verarbeitet werden und unterfällt zumindest beim Rechnungsempfänger den Aufbewahrungsvorschriften. Inwiefern unstrukturierte Daten auch bei einem späteren Meldesystem von der Meldeplattform verarbeitet werden können,

ist aktuell noch nicht bekannt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass für eine Leistung oft mehrere Abschlüsse oder monatliche Rechnungen für wiederkehrende Dienstleistungen anfallen. Dabei müsste der zugrunde liegende Vertrag jedes Mal erneut eingebunden werden. Dies hätte zur Folge, dass der gleiche Vertrag sehr häufig zwischen den Parteien ausgetauscht und mit jeder Rechnung erneut archiviert werden müsste.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die technische Umsetzung in der Praxis: Rechnungen werden – insbesondere in Großunternehmen – weitgehend automatisiert generiert, wobei E-Rechnungen in der Regel lediglich ein anderes Format darstellen, inhaltlich jedoch auf nahezu denselben Datenquellen basieren. Die Verpflichtung, „mitgeltende“ Unterlagen in die E-Rechnung zu integrieren, würde daher einen erheblichen zusätzlichen technischen Aufwand verursachen, da hierfür unterschiedliche, bislang nicht integrierte Systeme und Datenquellen zusammengeführt werden müssten. Insbesondere Verträge, Rabattvereinbarungen oder Stundennachweise werden häufig in separaten Systemen gespeichert, sodass eine Integration in den automatisierten Rechnungsprozess mit komplexen Anpassungen und entsprechenden Kosten verbunden wäre. Wie konkret die Leistungsbeschreibung als Bestandteil des strukturierten Teils einer E-Rechnung zu erfolgen hat, erschwert eine rechtssichere Rechnungsstellung für die Unternehmen.

In der Stellungnahme von DIHK, BDI, ZDH und HDE v. 16.01.2026 (zu Rz. 66) wurde bereits auf die geringe Praktikabilität und bestehende Anwendungsprobleme durch die Anpassung des Anwendungserlasses im Hinblick auf Rabattvereinbarungen hingewiesen. Unternehmen sehen darin erhebliche praktische Probleme, da Rabattvereinbarungen häufig produkt-, regions- und zeitbezogen sowie mehrstufig organisiert sind und sich laufend ändern, sodass die erforderliche genaue Angabe auf jeder einzelnen Rechnung mit hohem manuellem Aufwand, zusätzlichen Schnittstellen und erheblichen Kosten verbunden wäre. Für weiterführende Gedanken in diesem Kontext dürfen wir auf die erwähnte Stellungnahme verweisen.

Im Geschäftsverkehr ist es zudem erforderlich, dass vertrauliche oder rechtlich sanktionierte Informationen nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Würden diese ergänzenden und geheim zu haltenden Informationen bei der Rechnungseingangsverarbeitung einem breiten Empfängerkreis zugänglich gemacht, könnte dies u.a. zu Verstößen gegen Gesetze, zu Schadensersatzforderungen und zu Reputationsverlust führen. In der Praxis werden ergänzende Dokumente in der zugrunde liegenden Rechnung hinreichend spezifiziert und können im Falle einer Betriebsprüfung jederzeit von beiden Parteien herausgegeben werden.

Petitum:

- 1) Der UStAE sollte dahingehend erweitert werden, dass ergänzende Angaben zur Leistungsbeschreibung zu Verträgen und Rabattvereinbarungen nicht zwingend in eine E-Rechnung integriert sein müssen, sondern als eigenständiges Dokument, auf das in der E-Rechnung verwiesen wird, vorgehalten werden können.**

2) **Wir halten es für sachgerecht, wenn wie in Ihrem Schreiben an ZDH, ZDB und andere vom 23.02.2026 ausgeführt, ergänzende Angaben auch über das Leistungsverzeichnis hinaus als menschenlesbare Anlage (z.B. separates PDF) dem Rechnungsempfänger zur Verfügung gestellt werden können.**

3) **Dementsprechend ist es auch empfehlenswert, die Möglichkeit einer separaten Anlage, auch für die Darstellung von Anzahlungs- und Schlussrechnungen explizit zuzulassen. Zu Nr. 2 in o.g. Schreiben wurde lediglich ausgeführt, dass die Einbettung einer solchen Anlage in den unstrukturierten Teil einer E-Rechnung auch über den 31.12.2027 hinaus möglich ist.**

2.2. zu Rz. 47: Darstellung einer Endrechnung statt einer Restrechnung

2.2.1 Problemstellung:

Mit BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 wurde mitgeteilt, dass die Darstellung einer Endrechnung mit den derzeitigen Datenfeldern (Business-Terms) nicht abbildbar ist. Daher wurde empfohlen, im strukturierten Teil einer elektronischen Rechnung nur die „Restrechnung“ darzustellen. Als Lösungsalternative wird vorgeschlagen, dass die für eine Endrechnung fehlenden Daten als unstrukturierte Datei in der E-Rechnung abgebildet werden. Mit „Revision“ der Kernrechnung der EN 16931-1, welche aktuell in der Entwurfsfassung vorliegt, werden leider keine ausreichend neuen Felder geschaffen, um Anzahlungen und die damit erforderlichen Zwischen- und Endsummen in den strukturierten Feldern darstellen zu können.

2.2.2 Bewertung:

Anzahlungen sind in der Praxis bei größeren Aufträgen oder längerfristigen Projekten üblich und auch erforderlich, damit die beauftragten Unternehmen ihre Liquidität erhalten können.

Der Auftragnehmer muss schnell an sein Geld kommen können und der Auftraggeber muss die eingehenden E-Rechnungsdaten auch automatisiert in seiner Buchhaltung verarbeiten können. Zur Alternative „Restrechnungen“: ERP-Systeme sind für kumulierte Schlussrechnungen optimiert, bei denen der Gesamtbetrag minus Anzahlungen automatisch verrechnet wird – bei Restrechnungen fehlen jedoch standardisierte Felder für die Zuordnung zu den Vorauszahlungen. Zur Alternative „unstrukturierter Anhang“: Eine automatische Verarbeitung der Angaben für Anzahlungen aus rein unstrukturierten Anhängen ist technisch nicht ohne weiteres möglich und kann mitunter zusätzliche manuelle Schritte oder spezielle OCR-/Parsing-Lösungen erfordern.

Nachfolgend wird daher ein Vorschlag unterbereitet, wie mit aktuell bereits bestehenden Business-Terms des Formates ZUGFeRD 2.4 extended alle im Abschnitt 14.8 UStAE geforderten Werte dargestellt werden können. Auch wenn ein Extended-Format aufgrund seines Umfangs nicht von jedem Rechnungsempfänger verarbeitet werden kann und es zur Nutzung einer bilateralen

Abstimmung zwischen Ersteller und Empfänger bedarf, ist es z.B. in der Bauindustrie vielfach verbreitet.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt, wie umfangreich es unter ZUGFeRD 2.4 extended möglich ist, die geforderten Angaben zu einer Endrechnung darzustellen:

Endrechnung ZUGFeRD 2.4 extended (BT's auszugsweise)					
Positionsbeschreibung	Nettopreis	Menge	Einheit	Steuersatz	Nettobetrag
BT-153	BT-146	BT-129	BT-130	BT-152	BT-131
Brandmelder installieren...	25,00	40	Stk	19%	1.000,00
Fenster erneuern...	1.100,00	90	Stk	19%	99.000,00
Parkettboden verlegen...	12,00	1.000	m ²	19%	12.000,00
			Gesamtentgelt	Steuersatz	USt
			BT-116	BT-119	BT-117
			112.000,00	19%	21.280,00
	BT-106	Positionssummen			112.000,00
	BT-109	Rechnungssumme ohne USt.			112.000,00
	BT-110	Steuerbetrag			21.280,00
	BT-112	Gesamtbetrag			133.280,00
	BT-113	Erhaltene Anzahlungen (brutto)			50.000,00
	BT-115	Zahlbetrag			83.280,00
				Steuerbetrag	Bruttobetrag
				BT-X-293	BT-X-291
			Anzahlung 1	4.789,92	30.000,00
			Anzahlung 2	3.193,28	20.000,00

Neben dem Gesamtentgelt der erbrachten Leistung (u.a. BT-116) wird der zugehörige Steuerbetrag (u.a. BT-117) ausgewiesen, der Gesamtbetrag ergibt sich aus BT-112. Zum Bruttobetrag der Anzahlungen (BT-113) wird mit den erweiterten Feldern sowohl der Steuerbetrag (BT-X-293) als auch der Bruttobetrag (BT-X-291) der erhaltenen Anzahlungen abgebildet. Der Business-Term 115 weist den Zahlbetrag brutto aus.

2.2.3 Lösungsansatz:

In der ZUGFeRD extended fehlt (aktuell) eine Darstellungsmöglichkeit der im Zahlbetrag enthaltenen Umsatzsteuer. Laut den Beispielen zum A 14.8 UStAE (hier insbesondere Beispiel 4 zu A 14.8 Abs. 7 UStAE) kann auf die im Zahlbetrag enthaltene Umsatzsteuer in der Endrechnung verzichtet werden, was A 14.8 Abs. 7 S. 4 UStAE so auch explizit regelt. Damit wäre es möglich, die laut den Beispielen geforderten Werte einer Endrechnung in einer strukturierten E-Rechnung zu zeigen.

2.2.4. Nutzung der Rechnungstypen bei Endrechnungen und Restrechnungen

Im Zusammenhang mit Endrechnungen sieht die EN 16931-1 derzeit ausschließlich den Code-Typ 877 „Final construction invoice“ (Bauschlussrechnung) vor. Bis ein genereller Rechnungstyp für Schlussrechnungen in die EN 16931-1 aufgenommen wird, sollte es erlaubt sein, den Typ „Bauschlussrechnung“ auch branchenübergreifend und außerhalb des Bauwesens zu verwenden.

Petition:

Die Möglichkeit des Ausweises erhaltener Anzahlungen einer Endrechnung durch Nutzung von ZUGFeRD 2.4 extended sollte – zusätzlich zur Möglichkeit der Darstellung fehlender Angaben im unstrukturierten Teil einer E-Rechnung „non-extended“ – explizit im BMF-Schreiben aufgeführt bzw. zugelassen werden, solange die Darstellung einer Endrechnung mit den derzeitigen Datenfeldern (Business-Terms) von nicht extended Versionen nicht abbildbar ist. Dies würde eine automatisierte Verarbeitung ermöglichen, Auftragnehmer würden schnell an ihr Geld kommen. Da bei Endrechnungen weder aus dem Gesetz noch aus dem erläuternden Textteil des UStAE das Erfordernis zum Ausweis der im Zahlbetrag enthaltenen Umsatzsteuer hervorgeht, kann auf dessen Darstellung verzichtet werden, was auch so bereits erläutert ist. Eine Klarstellung seitens des BMF würde sicherstellen, dass Endrechnungen mit den zugehörigen Anzahlungen im Rahmen der bestehenden Felder von ZUG-FeRD extended abgebildet werden können. Bezüglich der anzuwendenden Rechnungscodes empfehlen wir, den bestehenden Typ „Bauschlussrechnung“ allgemein für Schluss- und Restrechnungen zuzulassen.

2.3. zu Rz. 51a und 51b: Qualifizierung von Aufmaßänderungen

2.3.1. Problemstellung:

Mit Schreiben vom 08.12.2004 an den Zentralverband des Deutschen Bauhandwerks hat das BMF Aufmaßänderungen noch als Entgeltminderungen qualifiziert mit der Folge, dass eine korrigierte Rechnung nicht notwendig war. Mit dem BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025 wird nunmehr einseitig andere Auffassung vertreten, dass eine Rotstiftkorrektur nicht mehr zulässig ist, wenn die Änderung die Leistungsbeschreibung (Art und Umfang) betrifft.

Da im Baubereich zunächst mit (häufig sehr vielen) Abschlagszahlungen gearbeitet wird, die von einem Architekten geprüft und geändert werden, wird die geänderte Qualifikation zu einem sehr großen zusätzlichen Arbeitsaufwand führen. Es stellt auch keine Erleichterung dar, wenn zunächst ein Entwurf zwischen den Parteien ausgetauscht wird, bevor eine endgültig und final abgestimmte E-Rechnung vom Rechnungsaussteller gesendet und beim Empfänger verarbeitet wird.

Denn an diesem Prozess hängen auch Zahlungsverpflichtungen. Die Zahlungsfrist wird erst mit Ausstellung und Übermittlung einer regulären Rechnung in Gang gesetzt. Der rechtzeitige Zahlungseingang ist für den leistenden Unternehmer zum Erhalt seiner Zahlungsfähigkeit enorm wichtig. Für den Leistungsempfänger hängt daran ein nicht unerheblicher Vorsteuerabzug. Für den Fall, dass das Leistungsverzeichnis nur als Anlage zur E-Rechnung beigefügt wird (siehe Schreiben des BMF an ZDH, ZDB und andere vom 23.02.2026), ist zu klären, wie die Korrektur durch den Leistungsempfänger zu erfolgen hat und welcher Invoice Type Code ggf. für die Korrektur zu verwenden ist.

Mit Schreiben vom 23.2.2026 an den ZDH, den ZDB und andere hat das BMF ausgeführt, dass es bis zum 30. Juni 2030 regelmäßig für die Kontrollfunktion der Rechnung ausreichend ist, wenn in einer E-Rechnung über eine Bauleistung im strukturierten Teil nur Summen nach den einzelnen Gewerken enthalten sind, wenn aus einer – menschenlesbaren – Anlage eine detaillierte Aufschlüsselung nach dem Leistungsverzeichnis (z. B. nach dem GAEB-Standard) ersichtlich ist, auf die im strukturierten Teil eindeutig hingewiesen wird. Wir schlagen vor, dass bis zur Klärung, wie eine Korrektur durch den Leistungsempfänger mittels elektronischer Gutschrift erfolgen kann bzw. bis zur Einführung des Meldeverfahrens, es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn Änderungen am Aufmaß durch den Leistungsempfänger weiterhin im Rotstiftverfahren in der unstrukturierten Anlage vorgenommen werden können. Denn an der Leistungsbeschreibung im strukturierten Teil der E-Rechnung (Benennung der einzelnen Gewerke) würde sich hierdurch nichts verändern. Lediglich die Summe für das einzelne Gewerk und die Bemessungsgrundlage würde sich verändern, was als Fall des § 17 UStG nicht korrektur-bedürftig wäre.

Petition:

Bis diesbezüglich Klarheit geschaffen wird, sollte das Rotstiftverfahren weiterhin gültig sein. Änderungen in der Leistungsbeschreibung und im Leistungsumfang sollten so lange unter § 17 UStG gefasst werden. Alternativ sollten Änderungen am Aufmaß durch den Leistungsempfänger im Rotstiftverfahren in der unstrukturierten Anlage (Leistungsverzeichnis) vorgenommen werden können, da hierdurch die Leistungsbeschreibung in der E-Rechnung (Benennung der einzelnen Gewerke) unverändert bleibt. Ferner würden wir eine Klarstellung dahingehend befürworten, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausschließlich den Baubereich, sondern auch andere Sektoren, etwa den Handel, betreffen, und ersuchen um diesbezügliche Klarstellung, dass dieses generell zulässig ist.

2.4. übergeordnet - § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG bei technisch fehlerhaften E-Rechnungen

2.4.1. Problemstellung:

Mit Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG eine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG begründet.

Das BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025 differenziert ausdrücklich zwischen Formatfehlern (Rz. 6a), Geschäftsregelfehlern (Rz. 6b) und Inhaltsfehlern (Rz. 35a). Eine Datei mit Formatfehlern gilt als sonstige Rechnung (Abschnitt 14.1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Satz 3 UStAE n.F.). Inhaltsfehler führen zu einer nicht ordnungsmäßigen Rechnung (Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 7 UStAE n.F.). Geschäftsregelfehler zu anderen Inhalten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich (Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 9 UStAE n.F.)

Das Schreiben enthält jedoch keine ausdrückliche Aussage dazu, ob technisch fehlerhafte, nicht vollständig EN 16931-konforme E-Rechnungen als „Nichtausstellen“ einer elektronischen Rechnung im Sinne des § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG zu qualifizieren sind. Hieraus ergibt sich erhebliche Rechtsunsicherheit für Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Validierungsabweichungen bei XRechnungen oder ZUGFeRD-Formaten.

2.4.2. Bewertung:

§ 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG sanktioniert das Nichtausstellen einer elektronischen Rechnung trotz bestehender Verpflichtung. Normzweck der Vorschrift ist ersichtlich die Durchsetzung der strukturierten elektronischen Rechnungsstellung, also die Vermeidung von Medienbrüchen (Papier, reine PDF-Dateien) und die Sicherstellung maschineller Verarbeitbarkeit. Der Bußgeldtatbestand dient damit der Durchsetzung der Systemumstellung, nicht der Sanktionierung technischer Detailabweichungen innerhalb eines bereits verwendeten strukturierten Formats.

Bereits nach der bisherigen Verwaltungsauffassung zu § 26a UStG war anerkannt, dass nicht jeder Verstoß gegen formelle Rechnungsanforderungen bußgeldbewehrt ist. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 24. November 2004 (GZ: IV A 5 - S 7280 - 21/04 IV A 5 - S 7295 - 1/04 BStBl 2004 I 1122, BStBl 2004 I 1122) stellt klar, dass inhaltliche Mängel einer Rechnung keine Ordnungswidrigkeit nach § 26a UStG begründen, sondern lediglich die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung betreffen.

Diese Wertung wird durch das aktuelle BMF-Schreiben fortgeführt. Selbst Inhaltsfehler – also Verstöße gegen umsatzsteuerrechtliche Pflichtangaben – führen lediglich zur Unordnungsmäßigkeit der Rechnung (Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 7 UStAE n.F.). Geschäftsregelfehler zu anderen Inhalten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich (Abschnitt 14.5 Abs. 1 Satz 9 UStAE n.F.)

Wenn bereits materielle Fehler in Pflichtangaben nach gefestigter Verwaltungsauffassung nicht bußgeldbewehrt sind (Rn. 8 BMF-Schreiben vom 24.11.2004, aao), wäre es systematisch widersprüchlich, rein technische Formatabweichungen als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren. Sowohl eine wörtliche¹ und auch teleologische Auslegung führt daher zu dem Ergebnis, dass § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG nur solche Fälle erfassen soll, in denen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung überhaupt keine elektronische Rechnung in einem strukturierten Format ausgestellt wird. Hierunter fallen insbesondere Papierrechnungen oder reine PDF-Dateien ohne strukturierten Datenteil. Nicht erfasst sind hingegen Fälle, in denen eine strukturierte XML-Datei (z. B. XRechnung oder ZUG-FeRD) übermittelt wurde, die jedoch Format- oder Geschäftsregelfehler aufweist. In diesen Konstellationen wurde eine elektronische Rechnung ausgestellt, wenn auch nicht fehlerfrei. Diese teleologische Reduktion vermeidet Wertungswidersprüche zwischen materiellen und rein technischen Mängeln und trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Validierungsergebnisse abhängig von eingesetzten Tools, Versionen und technischen Parametern divergieren können. Eine bußgeldrechtliche Sanktionierung solcher technischen Abweichungen würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit im Massengeschäft führen.

Petition:

Zur Vermeidung fortbestehender Rechtsunsicherheit sollte klargestellt werden, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG nur vorliegt, wenn entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine elektronische Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt wird. Die Ausstellung einer elektronischen Rechnung, die zwar in einem strukturierten Format übermittelt wurde, jedoch technische oder formatbezogene Mängel aufweist oder Validierungsfehler enthält, stellt keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG dar. Eine entsprechende Ergänzung – etwa in Fortentwicklung der Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 24. November 2004 (a.a.O.) – würde die bisherige Verwaltungspraxis konsequent weiterentwickeln, Wertungswidersprüche vermeiden und die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung rechtssicher begleiten.

Diese Ergänzung könnte wie folgt lauten: „Die Ausstellung einer elektronischen Rechnung, die lediglich aufgrund technischer Mängel nicht den Vorgaben der Norm EN 16931 entspricht, stellt keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG dar, wenn der Aussteller davon ausgehen durfte, eine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes auszustellen.“

¹Vgl § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG: „Ordnungswidrig handelt, wer *vorsätzlich oder leichtfertig* entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt (...).“

Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Fragen oder Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Geberth
Vorsitzender des IDSt e.V.



Prof. Dr. Bianca Wöhler
Vorsitzende des Fachausschusses III des IDSt e.V